

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Wahlschein
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

am

Frau/Herr

Nur gültig für den Wahlkreis

.....
.....
.....

.....
Wahlschein Nr.
Wählerverzeichnis Nr.

Geburtsdatum:

oder

¹⁾ Erteilung eines Wahlscheines gemäß § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung

wohnhaft in ²⁾
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlschein an der oben genannten Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.

....., den.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift) ³⁾

Achtung - Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ⁴⁾

Ich versichere an Eides statt, dass ich den beigegefügt Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ⁵⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

....., den.....
(Ort und Datum)

Unterschrift des Wählers

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ⁵⁾

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl und Wohnort)

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³⁾ Bei Wahlscheinen, die im automatisierten Verfahren erteilt werden, kann auf die eigenhändige Unterschrift der beauftragten Person verzichtet werden.

⁴⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁵⁾ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.